

SO_GERICHTE ZKBER.2017.43 vom 7. November 2016

SO Obergericht, 2016-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBER.2017.43

FR: SO_GERICHTE ZKBER.2017.43 du 7 novembre 2016

IT: SO_GERICHTE ZKBER.2017.43 del 7 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 7. November 2016 schied der Amtsgerichtspräsident von Bucheggberg-Wasseramt die Ehe von A.____ und B.____. Gestützt auf die gemeinsamen Anträge der Parteien unterstellte er die beiden der Ehe entsprossenen Kinder der elterlichen Sorge und der Obhut der Mutter. Weiter genehmigte er die von den Parteien am 26. September 2016 abgeschlossene Vereinbarung über die Scheidungsfolgen. Gemäss dieser Vereinbarung hat A.____ für die beiden Kinder monatliche Unterhaltsbeiträge von je CHF 740.00, zuzüglich Kinderzulagen, zu bezahlen (Ziffer 5.2). Für B.____ hat er bis 31. Juli 2027 einen nachehelichen Unterhaltsbeitrag von CHF 375.00 pro Monat zu leisten (Ziffer 5.4). Die Alimente beruhen auf monatlichen Nettoeinkünften von A.____ in der Höhe von CHF 5'400.00 (hypothetisch) und von B.____ in der Höhe von CHF 2'700.00 (Ziff. 5.10). Sodann vereinbarten die Parteien, der jeweilige Arbeitgeber, zur Zeit die Arbeitslosenkasse, sei anzuweisen, vom Einkommen von A.____ monatlich die dem Betrag der Alimente entsprechende Summe von CHF 1'855.00 zuzüglich allfälliger Kinderzulagen in Abzug zu bringen und zugunsten von B.____ direkt dem Oberamt zu überweisen (Ziffer 5.6). In Ziffer 6 des Scheidungsurteils ordnete der Amtsgerichtspräsident die entsprechende Anweisung an. Das Scheidungsurteil erwuchs am 22. November 2016 in Rechtskraft.

E. 2

Am 17. März 2017 reichte A.____ beim Richteramt Bucheggberg-Wasseramt gegen B.____ eine Klage auf Abänderung des Scheidungsurteils vom 7. November 2016 ein. Er beantragt, die Unterhaltsbeiträge für die Kinder rückwirkend ab 24. Januar 2017 neu festzulegen und festzustellen, dass ab dem gleichen Zeitpunkt kein nachehelicher Unterhaltsbeitrag mehr geschuldet sei. Die Schuldneranweisung gemäss den Ziffern 5.6 und 6 des Urteils sei aufzuheben. Gleichzeitig stellte er das Gesuch, das Scheidungsurteil bereits im Sinne einer vorsorglichen Massnahme entsprechend abzuändern. Zur Begründung machte er im Wesentlichen geltend, er habe am 10. Januar 2017 wieder geheiratet. Der neuen Ehe sei am 24. Januar 2017 ein Kind entsprossen, weshalb seine finanzielle Belastung angestiegen sei. Der Amtsgerichtspräsident wies das Gesuch mit Verfügung vom 13. Juni 2017 ab (Ziffer 3 der Verfügung).

E. 3

Frist- und formgerecht erhob A.____ nach Zustellung der Entscheidung Begründung Berufung gegen die Verfügung. Er beantragt, sie aufzuheben. Das Scheidungsurteil vom 7. November 2016 sei im Sinne einer vorsorglichen Massnahme ab dem 17. März 2017 abzuändern. Die Unterhaltsbeiträge an die Kinder seien rückwirkend per 24. Januar 2017 auf je CHF 122.55 herabzusetzen und es sei festzustellen, dass rückwirkend ab dem gleichen Datum kein nachehelicher Unterhaltsbeitrag mehr geschuldet sei. Die Schuldneranweisung sei ebenfalls

aufzuheben. B. ___ beantragt, die Berufung abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.

E. 3.1

Die Abänderung von Ehegattenunterhaltsbeiträgen richtet sich nach Art. 129 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210), diejenige von Kinderalimenten nach Art. 134 Abs. 2 i.V.m. 286 Abs. 2 ZGB. Allgemein wird in beiden Fällen vorausgesetzt, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse auf Seiten des Unterhaltsschuldners oder der Unterhaltsgläubigerin erheblich und dauerhaft verändert haben. Eine Abänderungsklage bezweckt keine Korrektur des Scheidungsurteils, sondern dessen Anpassung an die veränderten Verhältnisse. Ein Umstand ist dann neu, wenn er für die Festsetzung des Unterhaltsbeitrages im Scheidungsurteil nicht berücksichtigt wurde. Es ist nicht entscheidend, ob er zu jenem Zeitpunkt unvorhersehbar war. Es ist jedoch von der Annahme auszugehen, es seien bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages alle voraussehbaren Änderungen berücksichtigt worden, das heisst, jedenfalls diejenigen, die ■ wenn auch erst in der Zukunft ■ sicher oder sehr wahrscheinlich waren (BGE 138 III 289, E. 11.1.1).

Für Verfahren betreffend die Änderung rechtskräftig entschiedener Scheidungsfolgen gelten sinngemäss die Vorschriften über die Scheidungsklage (Art. 284 Abs. 3 ZPO). Es ist daher grundsätzlich möglich, für die Dauer des Verfahrens vorsorgliche Massnahmen zu erlassen (Art. 276 Abs. 1 ZPO). Grundvoraussetzung für den Erlass vorsorglicher Massnahmen im Abänderungsprozess bilden nach der Rechtsprechung liquide tatsächliche Verhältnisse, die den voraussichtlichen Verfahrensausgang einigermaßen zuverlässig abschätzen lassen. Soll schon im Sinne einer vorsorglichen Massnahme eine Unterhaltsrente gekürzt oder aufgehoben werden, bedarf es darüber hinaus eines dringenden Bedürfnisses, denn der Grundsatz ist und bleibt, dass das rechtskräftige Scheidungsurteil solange vollstreckt werden muss und Auswirkungen zeitigt, als das Abänderungsurteil selbst nicht in Rechtskraft erwachsen ist. Ausnahmen dürfen nur mit Zurückhaltung zugelassen werden. Eine vorsorgliche Abänderung kann sich allenfalls dann rechtfertigen, wenn der Schuldner ausserstande ist, ohne schwerwiegende Nachteile die Rente während des Abänderungsverfahrens auszurichten und die Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der anderen Partei schon während des Verfahrens zugemutet werden kann (BGE 118 II 228; Urteil des Bundesgerichts 5P.101/2005 vom 12. August 2005, E. 3). Im Abänderungsprozess von Kinderrenten sind vorsorgliche Massnahmen zudem nur zur Wahrung des Kindeswohls zulässig. Damit scheidet eine Herabsetzung oder gar Aufhebung eines Aliments aus. Vorübergehend sind begrenzte Eingriffe in das Existenzminimum des Rentenschuldners durchaus erlaubt (SOG 2007 Nr. 1, E. 8 und 13). Zurückhaltung beim Erlass vorsorglicher Massnahmen im Abänderungsprozess ist auch deshalb angezeigt, weil die Reduktion oder Aufhebung von Unterhaltsleistungen im Hauptverfahren schon ab dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der Klage verlangt und angeordnet werden kann, soweit die Umstände des Einzelfalles nicht dagegen sprechen. Dies im Gegensatz zum Scheidungsprozess, wo der Endentscheid in der Hauptsache ■ das Scheidungsurteil ■ seine Wirkung erst vom Zeitpunkt seiner Rechtskraft an entfaltet und für die Zeit davor ausschliesslich die vorsorglichen Massnahmen greifen (Urteil des Bundesgerichts 5A_732/2012 vom 4. Dezember 2012, E. 3.2).

E. 3.2

Die Parteien wurden am 7. November 2016 geschieden. Das Gericht genehmigte dabei die am 26. September 2016 abgeschlossene Vereinbarung über die Nebenfolgen. Am 10. Januar 2017 heiratete A.____ wieder. Am 24. Januar 2017, das heisst bloss rund zweieinhalb Monate nach der Scheidung, entspross der neuen Ehe ein Kind. Am 17. März 2017 reichte der frisch gebackene Vater die vorliegende Abänderungsklage ein. Dieser Zeitablauf zeigt, dass der Kläger bei der Scheidung und im Zeitpunkt, als die Parteien die Vereinbarung über die Nebenfolgen abgeschlossen hatten, von der Schwangerschaft seiner heutigen Ehefrau wissen musste. Der Kläger bestreitet dies denn auch gar nicht, sondern macht bloss geltend, er sei im Gegensatz zur Auffassung der Vorinstanz nicht verpflichtet gewesen, dies im Scheidungsverfahren offen zu legen. Die Argumente, die er dafür vorbringt, erscheinen aber gesucht. Es handelt sich dabei weniger um eine Begründung seines Standpunktes als vielmehr um Ausflüchte. Nach dem Grundsatz von Art. 52 ZPO haben alle an einem Zivilprozess beteiligten Personen nach Treu und Glauben zu handeln. Die Gründung einer neuen Familie verbunden mit nach der Scheidung geborenen Kindern ist ein häufiger Abänderungssachverhalt. Wer bereits vor der Scheidung Kenntnis hat, dass sich eine solche Veränderung ergeben wird, ist deshalb nach Treu und Glauben verpflichtet, das Gericht und die Gegenpartei darüber zu informieren, da solche Umstände die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge beeinflussen können. Erst recht besteht eine solche Informationspflicht, wenn wie vorliegend über eine Vereinbarung zur Regelung der Scheidungsfolgen verhandelt wird. Das muss sich der bereits damals anwaltlich vertretene Kläger entgegenhalten lassen.

Der Berufungskläger hat die Tatsache, dass er erneut Vater werden wird, im Scheidungsverfahren verschwiegen und damit dem Grundsatz von Art. 52 ZPO zuwidergehandelt. Ob dieses Verhalten einem Anspruch auf Abänderung des Scheidungsurteils entgegen steht, ist an dieser Stelle nicht abschliessend zu beurteilen. Entscheidend ist, dass jedenfalls bereits allein aus diesem Grund zur Zeit nicht von liquiden tatsächlichen Verhältnissen, die den voraussichtlichen Ausgang des Hauptverfahrens einigermaßen zuverlässig abschätzen lassen, gesprochen werden kann.

E. 3.3

Unklar ist derzeit nicht nur ob, sondern auch gegebenenfalls wie sich die Geburt in wirtschaftlicher Hinsicht auf die Verhältnisse des Klägers auswirken könnte. Massgebend dafür sind nämlich ebenfalls die finanziellen Verhältnisse seiner neuen Ehefrau, die ihm aufgrund der ehelichen Treue- und Beistandspflicht im Rahmen der eigenen Leistungsfähigkeit gemäss Art. 159 Abs. 3 ZGB bei der Erfüllung der bisherigen Unterhaltsbeiträge beizustehen hat. In dieser Hinsicht ist noch vieles offen. Fraglich ist weiter, ob sich der Kläger darauf berufen kann, er verdiene nur CHF 5'080.85, was erheblich weniger sei als im Scheidungsurteil angenommen. Gemäss Ziffer 5.10 des Scheidungsurteils stützt sich die vom Gericht genehmigte Vereinbarung über die Nebenfolgen zwar in der Tat auf ein monatliches Nettoeinkommen des Ehemannes (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Kinderzulagen) von «CHF 5'400.00 (hypothetisch)». Dieser Betrag beruht aber auf einer Übereinkunft der Parteien, mit der sie eine Unklarheit über eine Bemessungsgrundlage der Alimente bereinigten. Es könnte sich somit gleich verhalten wie im Fall, der vom Bundesgericht am 26. Mai 2016 entschieden wurde: «Keine Anpassung an wesentlich und dauernd veränderte Verhältnisse gibt es hingegen bezüglich Tatsachen, welche vergleichsweise definiert worden sind, um eine ungewisse Sachlage zu bewältigen (sog. caput controversum)» (BGE 142 III 518, E. 2.6.1). Der beantragten Abänderung

entgegen steht zudem, dass es vorliegend vorwiegend um Kinderalimente geht, die einer Herabsetzung mittels vorsorglicher Massnahme nicht zugänglich sind (SOG 2007 Nr. 1, E. 8). Bezüglich des Ehegattenaliments fehlt es ausserdem an der Voraussetzung, dass die Aufhebung der Rente bereits während des Verfahrens der anderen Partei zugemutet werden kann (BGE 118 II 228): Das Scheidungsurteil enthält die Feststellung dass mit dem Unterhaltsbeitrag von CHF 375.00 der gebührende Unterhalt der Beklagten im Betrag von immerhin CHF 500.00 nicht gedeckt sei (Ziffer 5.4 zweiter Absatz des Urteils).

E. 4

Der Amtsgerichtspräsident wies aus all diesen Gründen das Gesuch des Klägers um Erlass einer vorsorglichen Massnahme zu Recht ab. Das gilt nicht nur für die beantragte Reduktion beziehungsweise Aufhebung der Alimente, sondern ebenso für die Schuldneranweisung. Auch diese beruht auf der erst kürzlich vereinbarten Scheidungskonvention mit dem bereits erwähnten hypothetischen Einkommen von CHF 5'400.00. Diese Grundlage hatten die Parteien vereinbart, obwohl der Kläger bereits damals ■ seinen eigenen Aussagen zufolge (Gesuch vom 17. März 2017, S. 3) ■ nur Arbeitslosengelder von rund CHF 4'785.70 netto pro Monat bezog. Ganz abgesehen davon wäre ein vorübergehender Eingriff in das Existenzminimum des Rentenschuldners durchaus zulässig, zumal die Hauptschuld des Klägers Kinderalimente betrifft, was ein konsequentes Vorgehen ganz besonders rechtfertigt. Die Berufung ist daher unbegründet und muss abgewiesen werden.

E. 5

Die Kosten des Berufungsverfahrens sind dem Ausgang entsprechend dem Berufungskläger zu auferlegen. Der Vorderrichter hatte ihm für das Hauptverfahren die vollständige unentgeltliche Rechtspflege bewilligt. Entsprechend ist das für das Berufungsverfahren gestellte Gesuch ■ wie auch dasjenige der Berufungsbeklagten ■ ebenfalls gutzuheissen. Die von den Parteivertretern eingereichten Honorarnoten sind angemessen. Der Stundenansatz für die Bestimmung der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistände sowie für die Ausfallhaftung des Staates beträgt CHF 180.00 zuzüglich Mehrwertsteuer (§ 160 Abs. 3 Gebührentarif [GT, BGS 615.11]).

Demnach wird erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Berufungsverfahrens von CHF 1'000.00 werden A. ___ auferlegt. Zufolge unentgeltlicher Rechtspflege trägt sie der Staat Solothurn; vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald A. ___ zur Nachzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

3. A. ___ hat B. ___, vertreten durch den unentgeltlichen Rechtsbeistand Rechtsanwalt Marc Aebi, eine Parteientschädigung von CHF 1'832.35 zu bezahlen. Zufolge unentgeltlicher Rechtspflege beider Parteien hat der Staat Rechtsanwalt Remo Gilomen eine Entschädigung von CHF 1'502.85 und Rechtsanwalt Marc Aebi eine Entschädigung von CHF 1'443.55 zu bezahlen.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald A. ___ und/oder B. ___ zur Nachzahlung in der Lage sind (Art. 123 ZPO).

Sobald A. ___ und/oder B. ___ zur Nachzahlung in der Lage sind (Art. 123 ZPO), haben sie ihren Rechtsanwälten die Differenz zum vollen Honorar zu leisten. Diese beträgt für

Rechtsanwalt Remo Gilomen CHF 548.10 und für Rechtsanwalt Marc Aebi CHF 388.80.

Rechtsmittel:Der Streitwert übersteigt CHF 30'000.00.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Frey

Schaller

Das Bundesgericht ist mit Urteil vom 6. April 2018 auf die dagegen erhobene Beschwerde nicht eingetreten (BGer 5A_858/2017).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.